

1. Rechtsgrundlagen
 Landschaftsgesetz (LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.1989 (GV NW S. 734), geändert durch Gesetz vom 08.11.1984 (GV NW S. 563), geändert durch Gesetz vom 19.03.1995 (GV NW S. 261), geändert durch Gesetz vom 17.02.1997 (GV NW S. 62), geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366), geändert durch Gesetz vom 29.04.1992 (GV NW S. 775), geändert durch Gesetz vom 28.09.1993 (GV NW S. 740), geändert durch Gesetz vom 15.08.1994 (GV NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.09.1995 (GV NW S. 384) und die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 (GV NW S. 693), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.10.1994 bilden die Rechtsgrundlage.
 Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte, den festlichen Darstellungen und Festsetzungen (§16 LG) sowie den Erläuterungen.

2. Geltungsbereich
 Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerdem der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne ist der Landschaftsplan. Soweit ein bebauter, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baulichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Festsetzungen nach § 28 Nr. 5 sind insoweit nicht zulässig. Soweit diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baulicher Art. Eine Beurteilung erfolgt in dem hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes bzw. einer Satzung gemäß §34(4) BauGB, 4(2a) BauGB-Maßnahmen treten mit diesem Rechtsverhältnis widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Wird durch den Landschaftsplan bzw. ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungtlig.

3. Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 LG)

- Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- Ausbau der Landschaft für die Erholung
- temporäre Erhaltung für Flächen, für die der rechtaberbindliche Flächenutzungsplan der Stadt Wuppertal vom 30.06.1987 als Bauflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes überplant.

Dieser Plan ist gem. § 28 LG mit Verfügung vom 08.10.1998 mit Auflagen und Maßgaben genehmigt worden.

Bezirksregierung Düsseldorf, 08.10.1998
 Im Auftrag
 Schöckhorst
 (Störtchen)

Der Rat der Stadt ist am 08.02.1999 den Auflagen und Maßgaben der Bezirksregierung beigetreten.

Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den 11.3.99
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 27.05.2002 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Aufstellung (§27(1) LG NW) beschlossen.

Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den 04.09.03
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 28.07.2003 für diesen Plan zum 1. Änderungsverfahren die Offenlegung (§27(1) LG NW) beschlossen.

Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den 04.09.03
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister

Dieser Plan ist vom 15.09.2003 bis zum 15.10.2003 öffentlich ausgelegt worden (§27(1) LG NW).

Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den 06.11.03
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 29.03.2004 für diesen Plan den Satzungsbeschluss gemäß §10(2) LG NRW gefasst.

Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den 05.05.04
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß §28(1) LG NRW mit Verfügung vom 05.08.04 genehmigt worden.

Die Bezirksregierung
 Düsseldorf, den 05.08.04
 Im Auftrag
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt ist am 20.12.2004 den Auflagen und Maßgaben der Bezirksregierung beigetreten.

Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den 01.01.05
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister

Durch Aushang ab dem 29.03.2005 ist dieser Plan entsprechend den Auflagen und Maßgaben der Bezirksregierung vom 05.08.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden (§28a LG NRW).

Der Oberbürgermeister
 Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
 Wuppertal, den 29.03.05
 I.A. Krummholz

Entworfen im April 1996
 Der Oberbürgermeister
 Ressort Natur und Freiraum
 Wuppertal, den 06.05.96
 I.A. Krummholz
 Ressortleiter

Die Plangrundlage wurde gemäß §10 DVO LG erstellt. Die Planung wurde gemäß §9 DVO LG dargestellt bzw. festgesetzt.
 Der Oberbürgermeister
 Ressort Daten und Grundlagen
 Katasteramt
 Wuppertal, den 06.05.96
 I.A. Krummholz
 Ressortleiter

Der Oberbürgermeister
 Geschäftsbereich
 Natur, Raum, Bau
 Wuppertal, den 07.02.97
 I.A. Krummholz
 Geschäftsbereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 03.02.1997 für diesen Plan die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 31.10.1988 beschlossen.

Wuppertal, den 11.2.97
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 03.02.1997 für diesen Plan die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 31.10.1988 beschlossen.

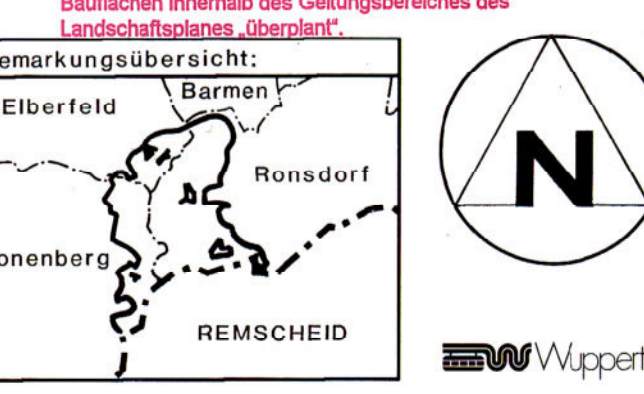
Wuppertal, den 11.2.97
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister

Dieser Plan ist vom 27.02.1997 bis 02.04.1997 gemäß §27(1) LG NW öffentlich ausgelegt worden.

Ressort Natur und Freiraum
 Wuppertal, den 04.04.97
 I.A. Krummholz

Der Rat der Stadt hat am 15.06.1998 für diesen Plan die Änderung beschlossen und den Satzungsbeschluss gemäß §16(2) LG NW gefasst.

Farbe der Eintragung
 Wuppertal, den 08.07.98
 Tom Krummholz
 Oberbürgermeister



1. Änderung

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte
 Maßstab: 1:5000
 0 100m 200m

Thematik: Entwicklungskarte
 Gebiet: WUPPERTAL - GELPE Teil B

LANDSCHAFTSPLAN
 Anlage 3 zur Drucksache Nr. 3057/96
 Stand: 04/1996